

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Neugestaltung des Zulassungsverfahrens zum Studium der Humanmedizin – Konsequenzen aus der Kultusministerkonferenz (KMK)-Entscheidung vom 6. Dezember 2018

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Konsequenzen sie aus der Entscheidung der KMK vom 6. Dezember 2018 zieht und mit welchen eigenen Regelungen sie diese umzusetzen gedenkt;
2. wie sie sich zur Entscheidung verhält, die Abiturbestenquote mit 30 Prozent höher zu gewichten als die zusätzliche Eignungsquote mit zehn Prozent;
3. welche Studien ihr bekannt sind, die die Abiturdurchschnittsnote als Marker für ein erfolgreiches Medizinstudium erkennen;
4. wie sich das Prozentrangverfahren gestaltet, das eine Vergleichbarkeit der Abiturnoten zwischen den Ländern herstellen soll;
5. inwiefern sie plant, die Zulassungskriterien für das Medizinstudium in Baden-Württemberg den Anforderungen des Staatsvertrags anzupassen;
6. inwiefern sie plant, die Vorauswahl der Hochschulen nach dem Grad der Ortspräferenzen, wie es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) moniert wird, zu ändern;
7. inwiefern das geänderte Zulassungsverfahren Spielräume eröffnet, um die Allgemeinmedizin zu stärken, wie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in seiner Pressemitteilung vom 6. Dezember 2018 geäußert hat;

8. ob die Hochschulen die personellen und finanziellen Kapazitäten besitzen, um ein Interviewverfahren, das derzeit von der Landesregierung geprüft wird, durchzuführen.

18. 01. 2019

Rolland, Selcuk, Rivoir,
Dr. Furst-Blei, Hinderer SPD

Begründung

Die Kultusministerkonferenz hat am 6. Dezember 2018 den Entwurf des Staatsvertrags über die Neuregelung zur Vergabe von Studienplätzen im Zentralen Vergabeverfahren vorgestellt. Betroffen sind die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie. Der Entscheidung der Kultusministerkonferenz ging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 voraus, demzufolge die bisherige Regelung zum Teil für verfassungswidrig erklärt wurde. Dies betrifft u. a. die einseitige Gewichtung der Abiturdurchschnittsnote, den fehlenden Ausgleichsmechanismus für die länderübergreifende Vergleichbarkeit der Abiturnoten sowie die zu gewichtige Berücksichtigung der Ortswunschabgabe.

In seiner Pressemitteilung vom 6. Dezember 2018 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg Vorschläge für die landesweite Umsetzung des Staatsvertrags angekündigt. In diesem Antrag wird Auskunft darüber begehrt, wie die Entscheidung der Kultusministerkonferenz von der Landesregierung bewertet wird und welche Konsequenzen sie aus der Entscheidung zu ziehen gedenkt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Konsequenzen sie aus der Entscheidung der KMK vom 6. Dezember 2018 zieht und mit welchen eigenen Regelungen sie diese umzusetzen gedenkt;

Wie in den Stellungnahmen zu LT-Drs. 16/3219 und 16/4238 berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 – eine Frist bis zum 31. Dezember 2019 zur Neuregelung der Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin gesetzt.

Der Entwurf des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung sieht eine Weiterentwicklung der Studienplatzvergabe der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor. Die Hauptquoten werden neu geordnet, insbesondere wird die vom Bundesverfassungsgericht kritisch betrachtete Wartezeitquote entfallen. Im Zuge dessen wird das Verfahren eignungsorientiert ausgestaltet und eröffnet als Gesamtsystem durch Quoten- und Kriterienvielfalt die vom Bundesverfassungsgericht erwartete Chancenoffenheit und Chancengerechtigkeit. Dabei sind die langjährigen Erkenntnisse der baden-württembergischen Hochschulen mit validen Auswahlverfahren, bei denen nicht nur die Abiturnote zählt, wesentlich eingeflossen.

Künftig werden 30 Prozent der Studienplätze in den Hauptquoten nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Das Auswahlverfahren

ren der Hochschulen (AdH) bleibt im Umfang von bis zu 60 Prozent erhalten. Als bundesweit einheitlicher Verfahrensgrundsatz werden künftig in dieser Quote neben der Abiturnote mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium, im Studiengang Medizin mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien neben dem Abitur berücksichtigt. Dabei muss mindestens ein Studieneignungstest bei der Auswahl berücksichtigt werden. Auf Vorschlag Baden-Württembergs wird eine zusätzliche Eignungsquote etabliert, die es Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, unabhängig von der im Abitur erreichten Note ihre fachspezifische Eignung nachzuweisen. Diese umfasst bundesweit 10 Prozent der Plätze. Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen besteht darüber hinaus durch Landesrecht die Möglichkeit, bis zu 15 Prozent der AdH-Plätze anhand schulnotenunabhängiger Kriterien zu vergeben.

Das vorgesehene Zulassungssystem eröffnet eignungsorientiert und ausgewogen Chancen auf einen Medizinstudienplatz, sorgt für ein Mehr an einheitlichen Verfahrensgrundsätzen und belässt dort Spielräume, wo sie erforderlich sind, um flexibel auf Weiterentwicklungen und Schwerpunktsetzungen reagieren zu können. Die neuen Quoten ermöglichen die Auswahl einer Studierendenschaft, die den unterschiedlichen Anforderungen der Fachrichtungen und Berufsfelder gerecht wird – in der Medizin etwa vom Praktischen Arzt bis zum Forscher.

Damit der Staatsvertrag bundesweit zum 1. Dezember 2019 in Kraft treten kann, muss seine Ratifizierung bis spätestens November 2019 abgeschlossen sein. In Kürze erfolgt die bei Staatsvertragsverfahren in Baden-Württemberg übliche Vorabinformation des Landtags. Die Beschlussfassung durch die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs soll am 21. März 2019 erfolgen, die Unterzeichnung des Staatsvertrags durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bis spätestens zum 12. April 2019.

Parallel hierzu wird derzeit der Entwurf des Hochschulzulassungsgesetzes erarbeitet. Entsprechend der bisherigen Systematik sind im jeweiligen Landesrecht für die Hochschulauswahlquoten ergänzende Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren erforderlich. Staatsvertrag und Hochschulzulassungsgesetz werden in einem gemeinsamen Ratifizierungs- und Gesetzgebungsverfahren in den Landtag eingebracht.

2. *wie sie sich zur Entscheidung verhält, die Abiturbestenquote mit 30 Prozent höher zu gewichten als die zusätzliche Eignungsquote mit zehn Prozent;*
3. *welche Studien ihr bekannt sind, die die Abiturdurchschnittsnote als Marker für ein erfolgreiches Medizinstudium erkennen;*

Das Zulassungssystem ist als Gesamtsystem zu betrachten, vgl. auch zu Frage 1. Durch bundesweite staatsvertragliche Vorgaben werden die schulnotenunabhängigen Kriterien deutlich gestärkt. So werden künftig 70 Prozent der Hauptquotenplätze in Verfahren vergeben, in denen schulnotenunabhängige Kriterien in erheblichem Maße berücksichtigt werden. Im AdH werden in der Medizin bundesweit zwingend zwei schulnotenunabhängige Kriterien in die Auswahlentscheidung einfließen, von denen mindestens eines mit erheblichem Gewicht einfließen muss. Eines der Kriterien muss ein fachspezifischer Studieneignungstest sein. Die bisher geltende Verpflichtung, dass der Abiturnote im AdH ein maßgeblicher Einfluss zukommen müsse, entfällt. Die neue zusätzliche Eignungsquote von 10 Prozent bundesweit sieht eine Ranglistenbildung allein anhand valider schulnotenunabhängiger Eignungskriterien vor. Zudem können, wie unter Frage 1 dargelegt, 15 Prozent der im Rahmen des AdH zur Verfügung stehenden Plätze – wie in der zusätzlichen Eignungsquote – schulnotenunabhängig vergeben werden. Damit kann länderseitig die schulnotenunabhängige Quote auf etwa 20 Prozent erhöht werden.

Ungeachtet dessen ist auch die Abiturnote selbst ein guter Prädiktor für die Messung des Studienerfolgs. Der Abiturdurchschnittsnote kommt wissenschaftlichen Studien zufolge eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg zu; sie belegt unter anderem Lernbereitschaft und gute kognitive Leistungsfähigkeiten, die auch für das Medizinstudium relevant sind. Die Eignung der Abiturnote als ein Auswahlkriterium im Studiengang Medizin hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem

Urteil zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin nicht infrage gestellt. Als einschlägige Studien zur Validität der Abiturnote sind zum Beispiel zu nennen: Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, Der Vorhersagewert der Abiturdurchschnittsnote und die Prognose der unterschiedlichen Zulassungsquoten für Studienleistung und -kontinuität im Studiengang Humanmedizin – eine Längsschnittstudie, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2014, 31 (2), S. 1 ff.; Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metaanalyse, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 21 [2007], 1 S. 11 bis 27.

4. wie sich das Prozentrangverfahren gestaltet, das eine Vergleichbarkeit der Abiturnoten zwischen den Ländern herstellen soll;

Wie in der Stellungnahme der Landesregierung LT-Drs. 16/3219 ausgeführt, fordert das Bundesverfassungsgericht eine „annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten über die Ländergrenzen hinweg“ (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017, Rn. 188), die nötigenfalls durch praktikable Ausgleichsmechanismen in den Zulassungsverfahren herzustellen sei.

Solange die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, sieht der Staatsvertrag daher einen Ausgleichsmechanismus vor. Der bisherige Staatsvertrag sah für die Abiturbestenquote die Bildung von Landesquoten vor, künftig wird ein Ausgleich bei Verwendung der Abiturdurchschnittsnote auch im AdH erforderlich sein. Der beabsichtigte Staatsvertrag sieht insoweit einen Ausgleich der Abiturnoten auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten vor. Bei einem Prozentrangverfahren werden nicht absolute Noten verglichen, sondern ermittelt, welchen Rang die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit ihrer Abiturdurchschnittsnote unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern aus ihrem Land einnehmen. Die konkrete Ausgestaltung und technische Entwicklung des Verfahrens sind derzeit in Arbeit. Diese werden Grundlage für eine Regelung in einer ländereinheitlichen Verordnung sein.

Das Wissenschaftsministerium wird hierzu gerne weiter berichten.

5. inwiefern sie plant, die Zulassungskriterien für das Medizinstudium in Baden-Württemberg den Anforderungen des Staatsvertrags anzupassen;

Wie in der Stellungnahme zu Frage 1 dargelegt, wird im Zuge des Ratifizierungsverfahrens des Staatsvertrags auch das Hochschulzulassungsgesetz geändert. Im Zuge dessen wird auch der Kriterienkatalog angepasst und soweit erforderlich konkretisiert. Der Kriterienkatalog im Staatsvertrag wurde anhand der bisherigen Erfahrungen mit den Auswahlkriterien modernisiert, wobei auch baden-württembergische Erfahrungen eingeflossen sind.

6. inwiefern sie plant, die Vorauswahl der Hochschulen nach dem Grad der Ortspräferenzen, wie es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) moniert wird, zu ändern;

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darf die Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen. Dies ist als bundesweite Vorgabe im künftigen Staatsvertrag verankert und wird im Hochschulzulassungsgesetz entsprechend angepasst (vgl. Stellungnahmen zu LT-Drs. 16/3219 und 16/4238).

7. inwiefern das geänderte Zulassungsverfahren Spielräume eröffnet, um die Allgemeinmedizin zu stärken, wie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in seiner Pressemitteilung vom 6. Dezember 2018 geäußert hat;

Wie zu Frage 1 ausgeführt, ermöglicht das neue System die Auswahl einer Studierendenschaft, die den unterschiedlichen Anforderungen in Studium und anschließenden Berufsfeldern gerecht wird, unter anderem auch im Hinblick auf eine Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin oder -mediziner und niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

erlaubt es auch, Schwerpunkte in Studium und Lehre bei der Auswahl zu berücksichtigen. Das Wissenschaftsministerium plant, gemeinsam mit den Hochschulen die bewährten Auswahlverfahren mit den Kriterien Noten der Hochschulzugangsberechtigung, Test für medizinische Studiengänge und einschlägige praktische Erfahrungen durch Interviewverfahren zu ergänzen. Multiple-Mini-Interviews sollen es ermöglichen, auch soziale und kommunikative Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Arztberuf relevant sind, zu erfassen. Die Neugestaltung der Zulassung zum Medizinstudium ist in Baden-Württemberg ein Element einer integrierten Gesamtstrategie, um auch langfristig eine ausreichende Anzahl von Medizinerinnen und Medizinern für die Versorgung in Baden-Württemberg auszubilden. Dieses sieht neben Planungen zum Ausbau der Zahl der Studienplätze Humanmedizin auch eine umfassende inhaltliche Weiterentwicklung des Studienangebotes im Sinne der Vorgaben des Masterplans Medizinstudium 2020 vor (Stärkung der Allgemeinmedizin, Stärkung der Praxisorientierung, Kompetenzorientierung, neue Prüfungsformate etc.). Die fünf Fakultäten in Baden-Württemberg können hier auf einem bereits heute hohen Niveau etwa hinsichtlich der Angebote für Allgemeinmedizin aufbauen.

8. ob die Hochschulen die personellen und finanziellen Kapazitäten besitzen, um ein Interviewverfahren, das derzeit von der Landesregierung geprüft wird, durchzuführen.

Entsprechend dem staatsvertraglichen Gedanken der Kriterien- und Quotenvielfalt werden Interviewverfahren nur für einen beschränkten Teil der Studienplätze in die Auswahl einfließen. Für diesen Teil der Studienplätze wird eine Vorauswahl, unter anderem nach dem Grad der Ortspräferenz, möglich sein. Eine Unterstützung der baden-württembergischen Hochschulen durch die Landesregierung auch bei der Entwicklung und Einführung von Multiplen-Mini-Interviews wird angestrebt. Es ist anzumerken, dass die Entwicklung Multipler-Mini-Interviews einen zeitlichen Vorlauf benötigen. Ziel ist, diese nach Ablauf der staatsvertraglichen Übergangsregelungen einsetzen zu können.

Steinbach

Ministerialdirektor